

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines:

Für unsere sämtlichen Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen.

Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die von den gesetzlichen Vorschriften abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt wurden.

2. Bestellungen und Angebote:

Für Ausarbeitungen von Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen wird keine Vergütung gewährt. Nur unsere schriftlichen Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Bestellungen sind innerhalb von fünf Werktagen ab Bestellung (Eingang bei uns) zu bestätigen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind in der Auftragsbestätigung als solche kenntlich zu machen.

3. Versand/Verpackung:

Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Lieferant die Kosten der Verpackung und des Versandes an den von uns genannten Bestimmungsort. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich, sachgerecht und mit entsprechender Kennzeichnung zu verpacken. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Für Folgen unrichtiger Ausstellung der Versandpapiere haftet ebenfalls der Lieferant.

4. Preise, Rechnungserteilung und Zahlung:

Die vereinbarten Preise gelten frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Begleichung der Rechnung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Zahlungen leisten wir innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto, in 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 60 Tage netto. Wir sind berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, auch wenn unsere Forderungen noch nicht fällig oder bestritten sind. Unsere Zurückbehaltungsrechte können nicht eingeschränkt werden.

Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Lieferung, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Lieferdatum, und Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung.

Forderungen gegen uns können nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

5. Beanstandungen und Mängelhaftung:

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen und den Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien entspricht, umweltverträglich ist und keine Sachmängel aufweist. Insbesondere hat er den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen.

Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Alle mit der Erfüllung von Mängelansprüchen in Zusammenhang stehenden Kosten wie Fracht, Verpackung, Versicherung, öffentliche Abgaben, Prüfungen einschließlich Sachverständigenkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

Ort der Ablieferung und Untersuchung im Sinne der §§ 377, 378 HGB ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Eine innerhalb von einer Frist von 14 Tagen ab Ankunft am Bestimmungsort beim Lieferanten eingehende Mängelrüge ist rechtzeitig. Die Mängelrüge kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Bei versteckten Mängeln beträgt die Frist 2 Wochen ab Entdeckung. Stellen sich die Mängel erst bei der Bearbeitung heraus, bleiben die Mängelansprüche bestehen, ohne daß sich der Lieferant auf eine bereits eingetretene Verjährung berufen kann, es sei denn, der Lieferant weist nach, daß die Mängel nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist erkannt oder geltend gemacht worden sind.

Unsere Untersuchungspflicht gem. § 377 HGB beschränkt sich auf die Prüfung, ob die gelieferten Produkte der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

Treten infolge Verarbeitung oder sonstiger Verwendung von Ware, die für die vorgenannte Untersuchung nicht erkennbar sind, Schäden auf, sind diese zu ersetzen, insbesondere Kosten für nutzlos verwendetes Material und aufgewendete Löhne. In dringenden Fällen oder, wenn der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die Beseitigung von Mängeln auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen.

Der Lieferant hält uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, berechtigtermaßen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels, Nichterfüllung einer Garantie oder sonstiger Pflichtverletzungen gegen uns erheben, und erstattet uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Der Lieferant kann sich auf Verjährung nur und insoweit berufen, als uns dieses Recht gegenüber dem dritten Anspruchsteller zusteht.

6. Liefertermin und Rücktritt vom Vertrag:

Teillieferungen dürfen nur mit unserer Zustimmung vorgenommen werden. Für die Einhaltung des Liefertermines ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort maßgeblich. Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Im Falle des Verzuges haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sollte die Auslieferung vorzeitig erfolgen, sind wir berechtigt, die zu früh eintreffende Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden bzw. auf Kosten des Lieferanten einzulagern und auf den vorgeschriebenen Liefertermin zu valutieren.

7. Produkt- bzw. Verfahrensumstellung:

Beabsichtigen Lieferanten an von uns bezogenen Produkten Produkt- bzw. Verfahrensänderung vorzunehmen, haben sie uns hiervon unverzüglich zu unterrichten.

8. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung/Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen, bei uns nicht mehr verwertbar ist.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Zahlung ist Norderstedt. Gerichtsstand mit Kaufleuten oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Hamburg.

Es gilt deutsches Recht.

Stand 15.05.2009